

**Kantonsratsbeschluss  
über zusätzliche Investitionsbeiträge an den Neu-  
bau der Steilrampe Tunnel Engelberg der zb Zent-  
ralbahn AG (dritter Zusatzkredit)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, sowie Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Neubau der Steilrampe der zb Zentralbahn AG vom 25. Juni 1995<sup>2</sup>,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Der zb Zentralbahn AG wird an die Zusatzkosten des Neubaus der Steilrampe Tunnel Engelberg von Fr. 48 500 000.– ein dritter Zusatzkredit für zusätzliche Investitionsbeiträge von 7,50 Prozent, insgesamt aber höchstens Fr. 3 637 500.– zugesichert. Zahlungen aus Versicherungs- und Haftpflichtleistungen sind bei den Endkosten abzuziehen.
2. Der Kanton leistet die zusätzlichen Investitionsbeiträge unter der Bedingung, dass sich daran auch der Bund mit 85 Prozent und der Kanton Nidwalden mit 7,50 Prozent beteiligen.  
Die Einwohnergemeinde Engelberg ist zur Leistung eines Anteils von 15 Prozent an die zusätzlichen Investitionsbeiträge verpflichtet.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, über allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten endgültig zu beschliessen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Protokollführer:

<sup>1</sup> LB XIII, 1, und LB XXV, 150

<sup>2</sup> GDB 772.2